DB zur Konsultation

Referentenentwurf zum Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Stromversorgungssicherheits- und Kapazitätsgesetz, StromVKG)

vom 27.04.2026

Einleitung

Deutsche Bahn AG und DB Energie GmbH begrüßen den Entwurf eines StromVKG und bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir begrüßen insbesondere, dass im Vergleich zu früheren Entwürfen mit ähnlichem Regelungsinhalt die technischen Voraussetzungen zur Beteiligung von neuen Erzeugungsanlagen zur Sicherheit der Stromversorgung nicht unangemessen restriktiv gefasst werden.

Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs ist tautologisch. Ein „Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom“ sollte eher heißen: „Gesetz zur Sicherung der Stromversorgung“.

Zu § 8 Stromnetzanschluss

DB begrüßt, dass nach StromVKG-E hinsichtlich des Netzanschlusses grundsätzlich alle neuen Erzeugungsanlagen zur Teilnahme an den Ausschreibungen berechtigt sind, die nach § 8 StromVKG-E einen Anschluss an ein Stromnetz der allgemeinen Versorgung aufweisen oder bis zum Beginn des Verpflichtungszeitraums aufweisen werden. Damit wird auch der Beitrag zur Versorgungssicherheit von möglichen neuen Erzeugungsanlagen mit Anschluss an das Bahnstromnetz gewürdigt.

Zu § 12 Ausschreibung für Langfristkapazitäten und Erzeugungskapazitäten

Nach § 12 Abs. 3 StromVKG-E sind Vorgaben hinsichtlich der Anlagenstandorte bei den Ausschreibungen zu beachten. Hiernach sind nach Nummer 1 grundsätzlich keine Anlagen zur Teilnahme berechtigt, die an Standorten betreiben werden, an denen in den letzten fünf Jahren Gaskraftwerke betrieben wurden. Damit wird der Zielstellung des Entwurfs entsprochen, wonach zusätzliche Kapazitäten zur Sicherheit der Versorgung geschaffen werden sollen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn das bestehende Gaskraftwerk am gleichen Standort zusätzlich zu der nach diesem Gesetz geförderten Neuanlage in Volllast weiterbetrieben wird. Beide Anlagen müssen ihre Stromerzeugung vollständig in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen können. Nach Nummer 2 können auch Anlagen an den Ausschreibungen teilnehmen, wenn an bestehenden Standorten die installierte Leistung erweitert wird; dabei ist nur die erweiterte Leistung teilnahmeberechtigt.

Die Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten ist zu begrüßen. Diese Anforderung kann jedoch nicht heißen, dass Standorte mit einem bestehenden Gaskraftwerk, welches das Ende seiner Betriebsdauer erreicht hat, weiterbetrieben werden müsste, um diesen Standort auch für den Aufbau neuer zusätzlicher Anlagen nutzen zu können. Auch kann die gesetzliche Zielstellung nicht darin bestehen, Standorte mit aktuell betrieben Gaskraftwerken dauerhaft von einer Beteiligung an Ausschreibungen auszuschließen.

Daher sollten auch neue Gaskraftwerke an Standorten zugelassen werden, an denen ein bestehendes Gaskraftwerk innerhalb der nächsten fünf Jahre das Ende der betrieblichen Nutzungsdauer erreichen wird. Wenn ein solcher Standort für den Betrieb einer neuen Erzeugungsanlage nicht nutzbar sein sollte, käme es zu einem Rückgang der installierten Leistung. Nur wenn dieser Standort für eine Neuanlage nutzbar ist, kann das StromVKG neue steuerbare Leistung an diesem Standort anreizen. Eine Nutzung des bestehenden Standorts einschließlich des Netzanschlusses sowie weiterer infrastruktureller Anbindungen und gültiger Genehmigungen fördert die Wirtschaftlichkeit der auf

Basis des StromVKG angeboten neuen Kapazitäten zur Stromerzeugung. Eine Nutzung bestehender Standorte führt damit auch zu zusätzlichen Kapazitäten, wenn ansonsten die Bestandsanlage an diesem Standort ohne Ersatz geschlossen würde. Diese Ausrichtung könnte in § 12 Abs. 3 Nummer 1 StromVKG-E verankert werden, indem Erzeugungsanlagen an einem Standort betrieben werden dürfen, an dem die endgültige Stilllegung der dort betriebene Erzeugungsanlage bis 2031 erfolgt.

Zu § 16 Momentanreserve

DB ist sich bewusst, dass der Bedarf an der Systemdienstleistung „Momentanreserve“ angesichts der wachsenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien steigt. Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen seit Januar 2026 eine marktgestützte Beschaffung von Momentanreserve auf der Grundlage des EnWG vor. Der positive/negative Bedarf an Momentanreserve wird je ÜNB ausgewiesen und liegt in der Spitze bei Tennet bei 260 GW. Hierzu werden durch die ÜNB angemessene Rahmenbedingungen in Form von Beschaffungsregionen, Produkten, Musterverträgen und Preisregelungen veröffentlicht.

Aus Sicht der DB sollten die Ausschreibungen für neue Kapazitäten nach dem StromVKG-E gegenüber der Beschaffung von Systemdienstleistungen durch die ÜNB getrennt behandelt werden. Wir gehen davon aus, dass die ÜNB über die neue marktgestützte Beschaffung und angemessene Rahmenbedingungen den Bedarf an Momentanreserve vollständig werden decken können. Daher sollten verpflichtende Anforderungen zur Erbringung von Momentanreserve nach § 16 StromVKG-E entfallen. Im Zweifel können durch unterschiedliche gesetzliche Vorgaben nach EnWG und StromVKG auch konfligierende Rahmenbedingungen auftreten, die einen funktionierenden Markt zur Beschaffung von Momentanreserve verzerren würden.